

## Anlage I

### Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Fuchshau VI“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>Regierungspräsidium eingegangen am 15.04.2015</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist zunächst deutlicher darzustellen, ob der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan 2025 entwickelt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Bebauungsplan genehmigungsbedürftig, mit der Folge dass sich der Nachweis des Bedarfs an den Hinweisen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise (nachfolgend „Plausibilitätshinweise“) zu orientieren hat.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Bebauungsplan weicht geringfügig vom Flächennutzungsplan ab. Die komplizierte Eigentümerstruktur des Flst. Nr. 1040 würde die Umsetzung des Verfahrens erheblich erschweren. Die geringfügige Abweichung wird als vertretbar eingestuft. Die Begründung wird um weitere Ausführungen ergänzt
	<p>Unabhängig davon regen wir an, die städtebauliche Erforderlichkeit des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 3 BauGB) eingehender darzustellen. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bedarf an Neuausweisung von Gewerbeflächen ist daher darzulegen. Dies gilt auch für Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind. Ausführungen zum Bedarf an neuen Gewerbeflächen sind bisher nicht vorhanden. Die pauschale Begründung, den ansässigen Betrieben langfristige Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten ermöglichen zu wollen, genügt hierfür nicht. Der Neuausweisungsbedarf ist daher etwa durch Darstellung konkreter Bau-platzanfragen, bereits konkrete Erweiterungswünsche ansässiger Betriebe sowie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der vorhandenen Potenziale noch zu ergänzen.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Erweiterungswünsche von ortsansässigen Gewerbetreibenden werden von der Gemeinde laufend erfasst. Für das Baugebiet liegen bereits mehrere konkrete Anfragen von Bauinteressenten vor. Die Begründung wird um weitere Ausführungen ergänzt
	<p>Aus Sicht des Regierungspräsidium Stuttgart empfiehlt sich, den Nachweis des Bedarfs anhand der Plausibilitätshinweise vorzunehmen. Unmittelbare Anwendung finden die Hinweise zwar nur im Rahmen der Prüfung genehmigungspflichtiger Bau-</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.

	<p>leit-pläne durch die Genehmigungsbehörde. Dennoch empfehlen wir, die Hinweise in anderen Bauleitplanverfahren entsprechend anzuwenden und die Hinweise in diesen Fällen vornehmlich als Prüfungshilfe oder -anleitung zu verstehen. Bei einem solchen Vorgehen ist sichergestellt, dass keine wesentlichen Punkte außer Betracht bleiben, die bei der Bedarfsbegründung eine Rolle spielen. Für die Bedarfsermittlung selbst ist es unerheblich, ob es sich um einen genehmigungspflichtigen Bauleitplan handelt, da die Erforderlichkeit für jeden Bauleitplan gegeben sein muss (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).</p>	
	<p>Wir verweisen hierzu auch auf die Ausführungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (beigefügtes Schreiben der Staatssekretärin Gisela Splett vom 04.04.2014 zur Anwendbarkeit der Plausibilitätshinweise).</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Hinweis:</b> Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.</p> <p><b>(Anlage Plausibilitätsprüfung)</b></p>	Kenntnisnahme.
<p><b>Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 28.04.2015</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche</p> <p><b>Baurecht Umweltschutz Gesundheit Kommunalrecht Landwirtschaft Straßen</b></p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informati-</p>	

	onen vor:	
	<p><b>1. <u>Baurecht</u></b></p> <p>Keine Bedenken Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und zur Genehmigung der Baurechtsbehörde vorzulegen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>2. <u>Umweltschutz</u></b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p><i>Artenschutz:</i></p> <p>Die Untersuchung zum Artenschutz von Herrn Quetz basiert auf einer abweichenden Gebietsabgrenzung (entspricht dem Flächennutzungsplan) im Vergleich zur tatsächlichen Planung. In Verlängerung der Straße „Im Fuchshau“ befindet sich eine kleine, zum Plangebiet gehörende Ruderalfläche mit einem Vorkommen der Zauneidechse. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist für diese streng geschützte Art erforderlich.</p> <p><i>Eingriffsbilanzierung:</i></p> <p>Die vorgenommene massive Abwertung der Fettwiese (um 5 Ökopunkte je m<sup>2</sup>) ist in dieser Höhe nicht gerechtfertigt. Der Umweltbericht des Flächennutzungsplans sieht keine ökologische Abwertung dieser Wiese und spricht von mittlerer Wertigkeit (entspricht 13 ÖP/m<sup>2</sup>). Ein Nachweis durch eine fachlich fundierte Vegetationsaufnahme ist daher erforderlich. Auch der Regionalplan weist das Areal überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb das Verkehrsgrün innerhalb des Gewerbegebiets um 60% höherwertiger sein soll als die Wirtschaftswiesen in der Talaue.</p>	<p>Die saP wurde zwischenzeitlich erweitert, Im Sommer 2015 wurden verschiedene Begehungen des Geländes zur Suche nach Reptilien durchgeführt. Die saP enthält ein Maßnahmenkonzept zum weiteren Vorgehen.</p> <p>Die Bewertung wurde aufgrund des Erscheinungsbildes der Wiesenfläche im Sommer (die ursprüngliche Bilanz datiert aus dem Winter 2014/2015) angepasst. Es wird lediglich das größerflächige Verkehrsgrün höher bewertet, „Baumscheiben“ dagegen niedriger als „kleine Grünfläche“.</p>

	<p>Eine verbindliche planungsrechtliche Festsetzung zur Fassadenbegrünung gibt es im Textteil des Bebauungsplans nicht, daher dürfen hierfür auch keine 6.540 Ökopunkte (ÖP) angerechnet werden.</p> <p>Der angenommene Gehölzzuwachs ist mit 80 cm ebenfalls recht optimistisch kalkuliert.</p> <p>Der Biotopwert der Straße (60.20) liegt bei 1 ÖP/m<sup>2</sup> (nicht bei 6).</p> <p>Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen, verbleibende Eingriffe durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p>	<p>Fassaden- und Dachbegrünung ist im Textteil unter 2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr.1 1 LBO) aufgeführt.</p> <p>Für die fünf Bäume an den Stellplätzen wurden schwächere Zuwächse angesetzt.</p> <p>Die anderen Einzelbäume dienen der Eingrünung des Gebietes und sollen daher schon etwas darstellen.</p> <p>Die Bilanzierung wurde angepasst. Im Umweltbericht sind jetzt Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.</p>
	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Zur Beurteilung des Gewerbelärms ist eine Untersuchung vom Ingenieurbüro Gerlinger + Merkle vorgenommen worden. Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Um sicherzustellen, dass in der Umgebungsbebauung die zulässigen Immissionsrichtwerte unterschritten werden, wurden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Im Textteil, unter Abschnitt 1.9, wurden die Emissionskontingente festgesetzt. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird eine Baugrunderkundung empfohlen.</p> <p>Bei der Baugrunderkundung sollten die besonderen Umstände des Gipskeupers und das Grundwasser erkundet werden.</p> <p>Es wird dazu darauf hingewiesen, dass unmittelbar östlich benachbart Aufschlüsse vorhanden sind und dass 200 m südwestlich ein Quellaustritt auf Höhe des Bebauungsplangebiets vorhanden ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Der Umweltbericht zum geplanten Bauvorhaben „Gewerbegebiet Fuchshau IV“ ist nicht vollständig, da die Ausgleichsmaß-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Im Umweltbericht sind jetzt Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.</p>

	<p>nahmen für die geplanten Eingriffe nicht enthalten sind. Eine abschließende Stellungnahme aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes noch nicht möglich. Bitte legen Sie daher vor Satzungsbeschluss den vollständigen Umweltbericht dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz, zur abschließenden Stellungnahme erneut vor.</p> <p>Die vorgelegte Bilanzierung der Eingriffe auf das Schutzgut Boden ist plausibel dargestellt.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Altlasten und Schadensfälle</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> Das Baugebiet befindet sich außerhalb des Einzugsgebiets des Allgemeinen Kanalisationsplans. Für das Gebiet ist deshalb ein Nachweis über die vorgesehene Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 Wassergesetz eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. das Benehmen der unteren Wasserbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag in 2-facher Ausfertigung ist beim Geschäftsbereich Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
	<p><b>Gewässerbewirtschaftung</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>3. <u>Gesundheit</u></b>  Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>4. <u>Kommunalrecht</u></b>  Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme.

	<p><b>5. <u>Landwirtschaft</u></b></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Fuchshau VI folgende Bedenken:</p> <p>Durch die Überbauung der intensiv genutzten und gut zu bewirtschaftenden Grünlandflächen gehen landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur II dauerhaft verloren. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Im Zuge der Planungen sind die Wertigkeit der Böden und ihre Bedeutung für die Landwirtschaft mit in die Abwägung eingeflossen. Eine Gewerbeflächenentwicklung ist innerhalb der Gemeinde nur sehr begrenzt möglich. Am ausgewiesenen Standort wird daher festgehalten.</p>
	<p><b>6. <u>Straßen</u></b></p> <p>Generell bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan der Gemeinde Rudersberg keine Einwände. Aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite von 6,50 Meter gehen wir davon aus, dass auch die entsprechenden Radien eines 18-Meter-Zuges bei der geplanten Wendemöglichkeit berücksichtigt wurden. Ebenso gehen wir davon aus, dass die öffentlichen Parkplätze sowohl in der Länge als auch in der Breite den Vorgaben der Garagenverordnung entsprechen. Die gewählte Zufahrtsbreite für die Erweiterung des Gewerbegebietes Fuchshau von 6,50 Meter ist aus Sicht der Verkehrsbehörde ausreichend.</p>	<p>Die Erschließungsschleife im Plangebiet wird als Einbahnstraße konzipiert. Mit der geplanten Fahrbahnbreite ist eine entsprechende Wendemöglichkeit gegeben.</p> <p>Die Breite der Parkplätze beträgt 5m in der Länge und 2,5m in der Breite.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Verband Region Stuttgart eingegangen am 13.04.2015</b></p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am genannten Bebauungsverfahren. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Stadt Schorndorf eingegangen am 07.04.2015</b></p>	<p>Die Stadt Schorndorf nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ohne Anregungen Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Gemeinde Althütte eingegangen am</b>		
<b>NetzeBW eingegangen am 15.04.2015</b>	<p><b><u>Sparte Strom:</u></b></p> <p>Um das Plangebiet mit elektrischer Energie versorgen zu können, ist die Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes erforderlich. In Abhängigkeit der erforderlichen Leistungen kann es notwendig sein, die Versorgung des Gebietes durch eine Trafostation sicherzustellen. Zum Anschluss der Station ist eine Mittelspannungsleitung erforderlich, die entweder aus dem Bestandsgebiet (bei Im Fuchshau 18) oder aus dem westlich der Bahnschiene gelegenen Weg erfolgen kann. Einen aus unserer Sicht geeigneten Standort haben wir in der beiliegenden Kopie des Planentwurfs eingezeichnet.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Im Plangebiet wird eine entsprechende Fläche vorgesehen.
	<p><b><u>Sparte Gas:</u></b></p> <p>Für die Erschließung des Gewerbegebiets mit Gas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes bei entsprechender Wirtschaftlichkeit grundsätzlich möglich. Genaue Festlegungen über die Erweiterung unserer Verteilnetze werden wir im Rahmen der jeweiligen Anfragen über das Interesse an einem Gashausschluss treffen.</p>	Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus bestehen bezüglich des Bebauungsplanes seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Wir bitten Sie, und weiterhin zeitnah am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.

	<b>(Anlage Plan)</b>	
<b>Telekom eingegangen am 13.04.2015</b>	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnisnahme.
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adressen so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme.
<b>KabelBW eingegangen am</b>		

### Einwendungen von Privatpersonen

Frau Eva Schaaf Hellesweg 27 73635 Rudersberg  <b>Eingegangen am 04.03.2015</b>	<b>Ortschaftsratssitzung am 04.03.2015 Bebauungsplan Fuchshau VI Auslegungsbeschluss</b>  Meine Meinung zu diesem Gewerbegebiet ist bekannt. Ich kann es bis heute nicht verstehen, dass man hier zwischen 2 Wohngebiete ein Gewerbegebiet setzt. Auch auf eine faunistische Erfassung wird verzichtet, obwohl	Aufgrund der schwierigen topographischen Lage und der vorhandenen Schutzgebiete ist eine Gewerbeentwicklung innerhalb der Gemeinde jedoch nur sehr begrenzt möglich. Am ausgewiesenen Standort wird
---	---	---



	<p>hier das Biotop Strutwiesen und das Vogelschutzgebiet oberhalb dem Hellesweg angrenzt. Hier haben wir z. B. die Nachtigall und den Wendehals.</p>	<p>festgehalten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde auch das benachbarte Vogelschutzgebiet thematisiert.</p>
	<p>Die einzuhaltenden Grenzwerte sind durch die bestehenden Gewerbegebiete schon fast ausgereizt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Immissionsrichtwert durch die Gesamtheit <b>aller</b> einwirkenden Anlagen eingehalten werden muss.</p>	<p>Die im Rahmen des Schallgutachtens festgelegten Emissionskontingente beschreiben welches Maß an Geräuschen von einem Grundstück ausgehen darf, damit die Immissionsrichtwerte (nach TA Lärm) an allen Immissionsorten von allen angrenzenden Betrieben eingehalten werden.</p>
	<p>Nun zu dem Bebauungsplan Fuchshau VI:  Zunächst hoffe ich heute in der Sitzung noch etwas zu den Gebäudehöhen und Gebäudeausrichtung zu erfahren. Diese Werte sind mir nicht ersichtlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die entsprechenden Festsetzungen sind mittlerweile im Plan vorhanden.</p>
	<p>Geplant ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Hierbei kann man seitens der Gemeinde zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete einige Dinge festlegen, wie z. B.: Die Vorgabe für einen 2-Schicht Betrieb und auch die Erweiterung der Ruhezeiten und der Immissionswerte. Außerdem heißt es im Bebauungsplan I-IV: Zulässig sind Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Vorgabe habe ich hier nicht gefunden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Immissionsrichtwerte für das Plangebiet entsprechen denen aus der TA Lärm.  Eine Gliederung nach Betriebsarten ist aufgrund der sehr geringen Gebietsgröße nicht sinnvoll. Ein genereller Ausschluss von einzelnen Betriebsarten ist nicht zulässig.  Kenntnisnahme. Die Festsetzungen zur baulichen Nutzung entsprechen den Vorgaben eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO. Die Einschränkung bezüglich der zulässigen Immissionen erfolgt über die Festsetzung der Emissionskontingente.</p>
	<p><b>Was will die Gemeinde hier für die Bürger tun?</b>  Unter Punkt 1.7 werden die Pflanzvorgaben aufgeführt. Hier kann ich aus Erfahrung sagen: Papier ist geduldig! Seit 5 Jahren sind im Gewerbegebiet Fuchshau V viele Pflanzgebote nicht umgesetzt oder seitens der Gemeinde erlassen worden um Parkplätze oder sonstiges anzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die mit Pflanzzwang belegte Fläche sowie die Einzelbäume im Bereich der öffentlichen Stellplätze werden im Rahmen der Erschließung von der Gemeinde angelegt und gehen auf die künftigen Grundstückseigentümer über.</p>
	<p><b>Wird die Gemeinde wie vorgeschlagen bei Baubeginn das Pflanzgebot ausführen und über den Erschließungsbeitrag</b></p>	

	<p><b>wieder von den Nutzern einziehen?</b></p> <p>Unter Punkt 1.9 heißt es im <b>schalltechnischen Gutachten</b>:</p> <p>Alle Immissionsorte wurden für die Berechnung in einer Höhe von 0 m angesetzt.</p>	
	<p><b>Was heißt dies konkret?</b></p> <p>Unsere größte Lärmbelästigung ging von den Kaminen in der Höhe aus (ich spreche in der Vergangenheit, da die Firma AMS verkauft wurde und derzeit kein Betrieb stattfindet).</p>	<p>Im Zuge des Berechnungsverfahrens nach DIN 45691 für die Geräuschkontingentierung wird immer eine Höhe von 0m über Gelände angesetzt. Im Gegensatz dazu wird für das Schalltechnische Gutachten, welches im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorzulegen ist, die tatsächliche Höhe der Schallquellen herangezogen.</p>
	<p>Laut Plan muss der Bauherr im Baugenehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose erstellen.</p> <p><b>Kann hier nicht der unter Punkt 5</b> in der Planbegründung Bebauungsplan Fuchshau V aufgeführte Satz mit aufgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Punkt 1.9 des Textteils wird auf das schalltechnische Gutachten verwiesen. Die dort festgelegten Grenzwerte sind zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist Baugenehmigungsverfahren zu führen.</p>
	<p>„Unabhängig von der theoretischen Untersuchung sollte jedoch im <b>Einzelfall</b> jeder Nutzer im Gewerbegebiet die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft durch eine entsprechende schalltechnische Untersuchung nachweisen.“</p>	
	<p>Dieser Satz ist sehr wichtig wenn es Probleme gibt und der Nachweis über die Immissionswerte geführt werden muss.</p> <p>Danke für Ihre Aufmerksamkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Michael Kuhn Strutweg 13 73635 Rudersberg <b>Eingegangen am 16.04.2015</b></p>	<p>Widerspruch gegen das geplante Baugebiet Fuchshau VI</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird keine Rücksicht auf die Anlieger genommen, die Lärmbelästigung und Luftverschmutzung ist jedoch schon teilweise zu hoch</li> </ul>	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Nachweis über die Einhaltung der im Bebauungsplan festgelegten Emissionskontingente zu führen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbegebiete können auch außerhalb von Ortschaften</li> </ul>	<p>Aufgrund der schwierigen topographischen Lage und</p>

	<p>angelegt werden, das beste Beispiel ist das neue Gewerbegebiet in Breitenfürst.</p>	<p>der vorhandenen Schutzgebiete ist eine Gewerbeentwicklung innerhalb der Gemeinde jedoch nur sehr begrenzt möglich. Am ausgewiesenen Standort wird festgehalten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zudem kann man sagen, dass die meisten „Firmen“ im Gewerbegebiet Fuchshau nicht die erwünschten Erwartungen erfüllen z. B. neue Arbeitsplätze, etc.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Landschafts- und Naturschutz wird natürlich auch wieder nicht berücksichtigt. Unweit des geplanten Gewerbegebiets befindet sich ein Naturschutzgebiet mit vielen Vögeln, etc. Die Auflage, dass als Ausgleich eine Fläche mit Anpflanzungen angelegt wird, bringt hier auch nicht wirklich viel. Zudem müssen diese Flächen auch gepflegt werden, was bestimmt auch nicht funktioniert.</li> </ul>	<p>Im Umweltbericht erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft sowie mit den Belangen des europäischen Artenschutzrechtes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das geplante Gewerbegebiet wäre dann der nächste „Schandfleck“ in Schlechtbach, man muss sich nur mal den Bahnhof und die umliegenden Äcker mit Hütten, Holzlagerflächen und sonstigen Müll anschauen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p>